

## **Regelungen zur Erstellung und Bewertung des Erfahrungsberichts (ehemals Praxisberichte) im Studiengang Public Administration**

1. Zum Ende des dritten Praktikums ist im Rahmen des Studiengangs „Public Administration“ nach § 9 Abs. 2 StO ein Erfahrungsbericht als Leistungsnachweis für die berufspraktischen Studienzeiten anzufertigen.
2. Der Erfahrungsbericht dokumentiert die Lösung eines konkreten verwaltungsbezogenen Problems, an dessen Lösung der oder die Studierende im Verlauf der Praktika aktiv mitgewirkt hat. Die bzw. der Studierende dokumentiert mit dem Erfahrungsbericht die Problemlage, die theoretischen und praktischen Begründungen des Lösungsansatzes sowie den konkreten eigenen Leistungsbeitrag im Rahmen des gewählten Vorgehens.
3. Der Erfahrungsbericht kann auch über einen Praktikumsabschnitt angefertigt werden, der nicht in der Ausbildungsbehörde absolviert wurde.
4. Der Erfahrungsbericht wird von der Ausbildungsleitung der Ausbildungsbehörde oder einer von dieser beauftragten Person und einer Fachhochschullehrkraft der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) bewertet. Die Bewertungen sind unabhängig voneinander vorzunehmen. Das arithmetische Mittel aus beiden Bewertungen ergibt die Note. Das Ergebnis der Bewertungen soll den Studierenden innerhalb von 28 Werktagen mitgeteilt werden und ist mit der oder dem Studierenden nach der Bewertung zu besprechen.
5. Von Seiten der HöMS wird den Ausbildungsbehörden eine hauptamtliche Lehrkraft als „Praxisbeauftragte“ bzw. „Praxisbeauftragter“ zugeordnet. In der Regel übernimmt diese Lehrkraft die Aufgabe, den Erfahrungsbericht zu bewerten. Die Aufgabe der Bewertung kann aber auch aus Kapazitätsgründen oder aufgrund einer besseren fachlichen Eignung von einer anderen Lehrkraft wahrgenommen werden. Dies regelt die HöMS intern.
6. Der Schwerpunkt der Bewertung aus behördlicher Sicht soll auf dem Praxisbezug liegen, während sich die Bewertung aus der Sicht der HöMS vornehmlich auf wissenschaftliche Fragen beziehen soll.
7. Der Erfahrungsbericht ist digitaler Form und in Papierform (1-fach) spätestens eine Woche nach Abschluss des Praktikums 3, zeitgleich bei der HöMS und der Ausbildungsleitung der Ausbildungsbehörde einzureichen. Bei einer verspäteten Abgabe ohne eines von der oder dem Praxisbeauftragten akzeptierten Grunds, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.
8. Bei der Erstellung des Erfahrungsberichtes soll – soweit möglich – der einschlägige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis in Bezug auf das dokumentierte Problem sowie dessen Lösung berücksichtigt und in geeigneter Form aufbereitet werden.
9. Der Erfahrungsbericht ist mithilfe der Dokumentenvorlage der HöMS nach den Grundsätzen des wissenschaftlichen Arbeitens zu erstellen. Er soll 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. Ab 34.000 Zeichen erfolgt eine Abwertung, so die Überschreitung nicht mit den beiden Bewertenden im Vorfeld vereinbart wurde. In Bezug auf die Zeichen werden die Verzeichnisse sowie die Fußnoten nicht mitgezählt.